

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik**

#### **1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 14/11831

**über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinär-  
dienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz  
sowie die Lebensmittelüberwachung (GVEVLG)**

#### **2. Änderungsantrag der Abgeordneten Kobler, Dr. Zimmermann u.a. CSU**

Drs. 14/12391

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den  
öffentlichen Gesundheits- und Veterinär-  
dienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die  
Lebensmittelüberwachung (GVEVLG)  
(Drs. 14/11831)**

#### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Ände-  
rungen durchgeführt werden:

1. Das Gesetz erhält die Kurzbezeichnung  
„Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz  
(GDVG)“
2. Im Inhaltsverzeichnis werden in Art. 1 vor dem Wort  
"Anwendungsbereich" die Worte "Ziele und" einge-  
fügt.
3. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Art. 1 erhält die Überschrift „Ziele und An-  
wendungsbereich“
  - b) In Art. 1 wird folgender Abs. 1 neu einge-  
fügt:  
“(1) Dieses Gesetz hat das Ziel, die öffentli-  
che Gesundheit, die Tiergesundheit sowie

den gesundheits- und ernährungsbezogenen  
Verbraucherschutz zu wahren und zu för-  
dern.“

- c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu  
den Absätzen 2 und 3.
  - d) Im neuen Absatz 2 werden in Zeile 1 die Worte  
"Dieses Gesetz" durch das Wort "Es" ersetzt.
4. Art. 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Worte „Art. 1 Abs. 2 Nr. 2“ werden  
durch die Worte „Art. 1 Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt.
    - b) Die Worte „Art. 1 Abs. 2 Nr. 3“ werden  
durch die Worte „Art. 1 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.
    - c) Die Worte „Art. 1 Abs. 2 Nr. 4“ werden  
durch die Worte „Art. 1 Abs. 3 Nr. 4“ ersetzt.
  5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
    - a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Art. 1  
Abs. 2 Nr. 5“ durch die Worte „Art. 1 Abs. 3  
Nr. 5“ ersetzt.
    - b) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Art. 1  
Abs. 2 Nr. 6“ durch die Worte „Art. 1 Abs. 3  
Nr. 6“ ersetzt.
    - c) In Abs. 3 werden die Worte „Art. 1 Abs. 2  
Nr. 3“ durch die Worte „Art. 1 Abs. 3 Nr. 3“  
sowie die Worte „Art. 1 Abs. 2 Nr. 4“ durch  
die Worte „Art. 1 Abs. 3 Nr. 4“ ersetzt.
    - d) In Abs. 5 werden die Worte „Art. 1 Abs. 2“  
durch die Worte „Art. 1 Abs. 3“ ersetzt.
  6. In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 werden jeweils  
die Worte „Art. 1 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 1  
Abs. 3“ ersetzt.
  7. Art. 9 wird wie folgt geändert:  
Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Interesse der öffentlichen Gesundheit klären sie über die Möglichkeiten der Gesundheitsförderung und Prävention auf und regen hierzu geeignete gesundheitsfördernde, präventive, umwelt- und sozialmedizinische Maßnahmen an.“

8. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Art. 13 wird zu Art. 13 Abs. 1.

b) Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz klären die Bevölkerung in Fragen der Gesundheit in körperlicher, psychischer und sozialer Hinsicht auf und beraten über Gesunderhaltung und Krankheitsverhütung;“

c) Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. gesundheitliche Beratung für Menschen, die an einer Sucht, an einer psychischen Krankheit, einer chronischen Krankheit oder an einer Behinderung leiden, von ihr bedroht oder dadurch gefährdet sind, über Personen Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen gewährleisten können,"

d) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Jugendalter“ die Worte „, insbesondere im Rahmen der schulärztlichen Aufgaben“ eingefügt.

e) Der Punkt am Ende von Abs. 1 Nr. 3 wird durch ein Komma ersetzt.

f) In Abs. 1 wird folgende Nr. 4 angefügt:

"4. dabei erhält insbesondere die Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit sozial benachteiligter, besonders belasteter oder schutzbedürftiger Bürgerinnen und Bürger sowie die Förderung und der Schutz von Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen einen besonderen Stellenwert."

g) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz wirken als fachkundige Stellen mit bei der Erfüllung der sonstigen Aufgaben der

Landratsämter bzw. der kreisfreien Gemeinden, insbesondere

1. bei der Überwachung von Heimen und ähnlichen Einrichtungen im Hinblick auf die Gesundheit der Bewohner,
2. bei gesundheitsrelevanten Fragen im Rahmen der Hilfe für Personen in besonderen Lebenslagen, insbesondere psychisch kranken Personen, die von einer Unterbringung bedroht sind,
3. in Fragen der Daseinsvorsorge und Siedlungshygiene.“

9. Art. 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „beteiligen sich“ ersetzt durch das Wort „wirken“; nach den Worten „der Ernährungsökologie“ wird das Wort „mit“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird nach den Worten „richtet sich“ das Wort „vorrangig“ eingefügt.

10. Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) vor Täuschung und Irreführung im Verkehr mit Lebensmitteln und sonstigen Erzeugnissen tierischer Herkunft,“

b) Buchstabe c) wird gestrichen.

11. In Art. 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 1 Abs. 2 Nr. 5“ durch die Worte „Art. 1 Abs. 3 Nr. 5“ ersetzt.

12. Art. 25 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „die Gefahr nicht selbst“ die Worte „behebt oder in Abstimmung mit den zuständigen Behörden“ eingefügt.

13. In Art. 26 Abs. 2 Nr. 1 wird in Zeile 2 das Wort "Ekeleregendes" durch das Wort "ekelerregendes" ersetzt.

14. In Art. 34 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Art. 1 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Worte „Art. 1 Abs. 3 Nr. 1“ ersetzt.

15. Art. 36 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. Das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-U) wird wie folgt geändert:

a) In Art. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „bundesrechtlich“ die Worte „oder im Landesrecht“ eingefügt.

b) Es wird folgender Art. 1 a eingefügt:

„Art. 1 a  
Fachaufsicht über die  
Heilberufskammern

<sup>1</sup>Soweit die Landesärztekammer, die Landes Zahnärztekammer und die Landestierärztekammer durch Rechtsverordnung auf Grund von Art. 1 als zuständige Stelle im Sinn des § 30 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl I S. 1714), geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl I S. 1869), sowie die Landesärztekammer als ärztliche Stelle im Sinn des § 83 StrlSchV bestimmt werden oder ihnen weitere Aufgaben zum Vollzug der StrlSchV, die vom Freistaat Bayern im Auftrag des Bundes auszuführen sind,

übertragen werden, finden die Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 109 Abs. 2 und Art. 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Fachaufsichtsbehörde ist das Landesamt für Umweltschutz. <sup>3</sup>Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann im Fall von Satz 1 Anforderungen an die zuständigen Stellen im Sinn des § 30 StrlSchV, Ausmaß und Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde sowie Ziele und Anforderungen an die ärztliche Stelle im Sinn des § 83 StrlSchV durch allgemeine Weisung festlegen.“

b) Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden die neuen Nrn. 2 und 3.

c) Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

4. Das Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122-3-G), geändert durch Gesetz vom 8. November 2002 (GVBl S. 624), wird wie folgt geändert:

A) In Art. 24 Abs. 1 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Inhaber eines Zeugnisses nach Satz 1 sind unter der Voraussetzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 2 und abweichend von der dort genannten Bezeichnung berechtigt, die nach der Weiterbildungsordnung für das Gebiet „Allgemeinmedizin“ erwerbbar Bezeichnung zu führen.“

B) Art. 26 erhält folgende Fassung:

„Der Vollzug des Abschnitts III obliegt der Landesärztekammer.“

C) In Art. 29 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben; die Satznummerierung „1“ entfällt.

D) In Art. 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „darf“ die Worte „und die fachliche Vereinbarkeit der Bereiche mit den Gebieten“ eingefügt.“

d) Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden die neuen Nrn. 5 bis 8.

e) Es wird folgende neue Nr. 9 eingefügt:

„9. Das Bayerische Gesetz über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts (Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz – BayArbZustG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 423, BayRS 805-1-G), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Art. 1 a eingefügt:

„Art. 1 a  
Fachaufsicht über die Heilberufskammern

<sup>1</sup>Soweit die Landesärztekammer, die Landes Zahnärztekammer und die Landestierärztekammer durch

Rechtsverordnung auf Grund von Art. 1 als zuständige Stelle im Sinn des § 18 a der Röntgenverordnung (RöV) vom 30. April 2003 (BGBl I S. 604), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl I S. 1869), sowie als Träger ärztlicher und zahnärztlicher Stellen im Sinn des § 17 a RöV bestimmt sind oder ihnen weitere Aufgaben zum Vollzug der RöV, die vom Freistaat Bayern im Auftrag des Bundes auszuführen sind, übertragen werden, finden die Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 109 Abs. 2 und Art. 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

<sup>2</sup>Fachaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz.

<sup>3</sup>Dieses kann im Fall von Satz 1 Anforderungen an die zuständigen Stellen im Sinn des § 18 a RöV, Ausmaß und Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde sowie Ziele und Anforderungen an die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen im Sinne des § 17 a RöV durch allgemeine Weisung festlegen.“““

16. Art. 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Dieses Gesetz tritt am .....2003 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit Ablauf des .....

(nach Ablauf von fünf Jahren) treten die Art. 1 bis 5 und Art. 36 Nrn. 2, 3 und 5 bis 8 außer Kraft."

Berichtersteller:

**Dr. Zimmermann**

Mitberichterstellerin:

**Hirschmann**

## II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes, der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit und der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 88. Sitzung am 15. Mai 2003 beraten und einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

### Der Änderungsantrag der Abgeordneten Kobler, Dr. Zimmermann u.a. CSU

Drs. 14/12391

### zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GVEVLG) (Drs. 14/11831)

### hat wegen Übernahme in den Gesetzentwurf seine E r l e d i g u n g gefunden.

3. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf und den dazu eingegangenen Änderungsantrag Drs. 14/12391 in seiner 98. Sitzung am 21. Mai 2003 mitberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.
4. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 14/12391 in seiner 103. Sitzung am 3. Juni 2003 mitberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass Nr. 8 wie folgt geändert wird:
  - 1.) Buchst. e) wird gestrichen.
  - 2.) Buchst. f) wird Buchst. e) und der Text der neuen Nr. 4 wird dem Abs. 1 als neuer Satz 3 angefügt und die Worte „4. dabei“ werden durch das Wort „4.Dabei“ ersetzt.
  - 3.) Buchst. g) wird Buchst. f).
5. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 14/12391 in seiner 207. Sitzung am 04. Juni 2003 mitberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in Nr. 9 Buchst. b) gestrichen wird.
6. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf Drs.14/11831 und den Änderungsantrag Drs.14/12391 in seiner 116. Sitzung am 04. Juni 2003 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs Drs.14/11831 hat der Ausschuss e i n s t i m m i g der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes zugestimmt mit

der Maßgabe, dass folgende Änderungen aufgenommen werden:

1. Es wird folgende neue Nr. 15 eingefügt:

Art. 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern auf übereinstimmenden Antrag betroffener Landkreise und kreisfreier Gemeinden innerhalb desselben Regierungsbezirks ein zuständiges Landratsamt zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 für diese Landkreise und kreisfreien Gemeinden zu bestimmen,“

- b) Die bisherigen Nrn. 4 bis 9 werden die neuen Nrn. 5 bis 10.

2. Die bisherigen Nrn. 15 und 16 werden die neuen Ziffern 16 und 17.
3. In der nunmehrigen Nr. 16 c) werden die Großbuchstaben A), B), C) und D) durch die Kleinbuchstaben a), b), c) und d) ersetzt.

Hinsichtlich des Änderungsantrages

Drs.14/12391 wurde einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. hat er seine Erledigung gefunden.

7. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf Drs. 14/11831 und den Änderungsantrag Drs. 14/12391 in seiner 92. Sitzung am 03. Juli 2003 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit zugestimmt mit der Maßgabe, dass in Art. 37 Abs. 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2003“, als Datum des Außerkrafttretens der „31. Juli 2008“ und in Abs. 2 als Datum des Außerkrafttretens der „31. Juli 2003“ eingefügt werden.

Hinsichtlich des Änderungsantrages

Drs.14/12391 wurde einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. hat er seine Erledigung gefunden.

**Wahnschaffe**

Vorsitzender